



# GOCHSHEIM

## 1. ZEICHENERKLÄRUNG

### 1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Private Straßenverkehrsflächen bzw. Wegeflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Aufzuhebende Baugrenze
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Private Verkehrsflächen (Stellplätze)
- Private Verkehrsflächen (Gemeinschaftsgaragen)
- max. Bauweise
- Satteldach
- Dachneigung
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Fläche für Gemeinbedarf (Fernmeldeamt) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Firstrichtung

### 1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

### 1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3.2 Auf die Erhaltung der Versicherungsfähigkeit der Flächen wird gemäß Bekanntmachung des StMj und StMELF vom 27.03.1985 hingewiesen.

## 2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Gochsheim in der Fassung vom 26.11.1985
- 2.2 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.3 Für die Dacheindeckung der gepl. Gebäude sind nur rote bzw. rotbraune Dachziegel zu verwenden.
- 2.4 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in leicht gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.
- 2.5 Für die Regelung der Abstandsflächen ist die BayBO in der jeweiligen Fassung maßgebend.
- 2.6 Dem Bauherrn werden vor Baubeginn Schürffgruben zur Erkundung des Grundwasserstandes empfohlen.  
Bei einem Grundwasserstand über Kellersohle sind die Kellergeschoße als wasserdichte Wannen auszubilden.
- 2.7 Im nördlichen Änderungsbereich ist die Errichtung von Reihenhäuser als Grenzbebauung festgesetzt. Für diese gepl. Reihenhäuser wird eine einheitliche Gestaltung festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom **06. APR. 1988** 06. MAI 1988 Rathaus in Gochsheim öffentlich ausgelegt.  
Gochsheim, den **31. MAI 1988**

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **31. MAI 1988** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.  
Gochsheim, den **31. MAI 1988**

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 05.07.1988  
Landratsamt  
I.A.  
 E. Irich, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.07.1988 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).  
Gochsheim, den **17. JULI 1988**

1. Bürgermeister

## ÄNDERUNG NR. 37 DES BEBAUUNGSPLANES "NORD" DER GMD. GOCHSHEIM LDKR. SCHWEINFURT IM BEREICH DER UHLANDSTRASSE UND AM SETZEN IN GOCHSHEIM M. 1:1000

AUFGESTELLT: OERLENBACH DEN 11.12.1987  
ÜBERARBEITET DEN 22.03.1988

DER ARCHITECT: R. Schmitt & Partner  
Michael Pettinella + Partner  
735 Oerlenbach, bergstr. 5  
Telefon 09725/9485